

# Ärger mit dem Jobcenter? Helfen wir uns gegenseitig! Beistand aus Solidarität

Graut es Ihnen auch davor, wenn Sie zum Amt gehen müssen? Fühlen Sie sich „klein“ und hilflos oder sogar über den Tisch gezogen? Warten Sie vielleicht schon ewig auf Geld, das sie dringend brauchen und das Ihnen zusteht?

## **Zu zweit ist besser als allein!**

Dann gehen Sie nicht allein aufs Amt. Nehmen Sie eine Person ihres Vertrauens mit – einen so genannten Beistand. Das ist Ihr gutes Recht (und steht im Paragraf 13 im zehnten Sozialgesetzbuch). Nicht ab wimmeln lassen! Das Amt darf Ihren Beistand nur dann ab wimmeln, wenn der „zum sachlichen Vortrag nicht fähig“ ist, also herum krakeelt oder besoffen ist, oder wenn er „geschäftsmäßige Interessen“ verfolgt. - Sagen Sie ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Sie von Herrn oder Frau Hilfreich begleitet werden, den oder die Sie als Ihren Beistand mitgebracht haben.

## **Beistände „wirken Wunder“**

Oftmals bewirkt schon alleine die körperliche Anwesenheit Ihres Beistands Wunder: Der Umgangston auf dem Amt wird freundlicher, das Klima besser. So können vielfach festgefahrene Dinge geklärt werden und Sie erhalten Leistungen, die Ihnen bisher verwehrt wurden.

## **Beistand als ZuhörerIn**

Eine Möglichkeit ist, dass der Beistand „nur“ als stiller Zuhörer bei dem Gespräch auf dem Amt daneben sitzt. Wenn der Beistand Stift und Zettel raus holt und sich Notizen macht, dann wird noch deutlicher: Der Beistand passt auf, das „Amt steht unter Beobachtung“. Freunde oder Bekannte eignen sich als Beistand besser als Verwandte oder Verschwägerte. Denn Sie gelten als glaubwürdiger, etwa wenn Sie später bezeugen lassen müssen, einen Antrag oder bestimmte Unterlagen tatsächlich abgegeben zu haben. Sie können auch ruhig andere Erwerbslose im Wartezimmer ansprechen und vereinbaren, sich gegenseitig zu begleiten. Denn mit Ihrer „Angst vorm Amt“ sind Sie nicht alleine. Das betrifft viele! Vergessen Sie nicht, sich Name und Telefonnummer Ihres Beistandes geben zu lassen, falls Sie ihn später mal als Zeugen brauchen

## **Beistand als FürsprecherIn**

Ihr Beistand kann auch für Sie sprechen, also stellvertretend für Sie das Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hätten Sie es selbst gesagt (– es sei denn, sie widersprechen ausdrücklich). Bei dieser Variante muss man sich natürlich vorbereiten. Der Beistand muss „Ihren Fall“ kennen und es muss geklärt werden, worum es geht: Was wollen Sie auf dem Amt erreichen? Wenn Sie einen Beistand mitnehmen, dann geht es nicht darum, dass der Beistand „mal ordentlich Rabatz macht und mit der Faust auf den Tisch haut“. Der Beistand sollte viel mehr ruhig und gelassen auftreten. Man erreicht am meisten, wenn man freundlich und sachlich im Ton, aber entschieden und hartnäckig in der Sache auftritt. Denn der Ton macht ja bekanntlich die Musik. Übrigens: Ihr Beistand braucht keineswegs alle Sozialgesetze auswendig können. Entscheidend ist, er oder sie muss Ruhe bewahren können und sich den Umgang mit der Behörde zutrauen.

## **Gut zu wissen, wenn Sie selbst als Beistand mit jemand anderem mitgehen:**

Zwar dürfen nur Anwälte „geschäftsmäßig“ – d.h. regelmäßig, gewohnheitsmäßig (egal ob mit oder ohne Bezahlung) – als Beistand auftreten. Wenn Sie aber nur ab und an mal andere als Beistand unterstützen, dann kann Ihnen niemand daraus einen Strick drehen.

## **Sie brauchen Hilfe?**

Wir sind Erwerbslose, die anderen Erwerbslosen solidarisch helfen. Wenn Sie niemanden wissen, der Sie als Beistand begleiten kann, dann sprechen Sie uns an (Kontakt siehe unten). Dann versuchen wir für Sie einen Beistand zu organisieren.

# Allein machen sie Dich ein... Zusammen sind wir stärker!

## **Wichtige Infos**

### **§ 13 Absatz (4) Zehntes Sozialgesetzbuch**

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen/ Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

## **Was müssen Beistände können und was nicht?**

### **1. Was müssen Beistände können**

Wichtigster Punkt ist die bloße Anwesenheit; denn eine Begleitung genügt oft schon, um eine bessere Kommunikationsebene zu finden. Den Betroffenen durch ihre Anwesenheit den Rückhalt und das

Selbstvertrauen zu vermitteln, so dass diese die Verhandlungen mit dem Sachbearbeiter nach Möglichkeit alleine führen können.

Gerade bei ausländischen Erwerbslosen, die das Amtsdeutsch weniger bis gar nicht verstehen, sind Missverständnisse oder Fehlinformationen häufige Ursache für eine fehlerhafte Leistungsgewährung. Hier allerdings sollten Beistände in der Lage sein, gegebenenfalls zu dolmetschen oder doch zumindest den grundlegenden Sachverhalt darzustellen. Wenn ein Beistand - aus welchem Grund auch immer - aktiv in die Verhandlungen eingreift oder diese stellvertretend führt, benötigt sie oder er keine detaillierten Rechtskenntnisse. Wichtiger ist vielmehr, dass BegleiterInnen die Ruhe bewahren können und kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Behörden mitbringen. Der „Joker“ des Beistandes ist es ja gerade, dass er in der Situation selbst nicht direkt betroffen ist und daher gelassen und souverän in die Verhandlungen eingreifen kann.

## **2. Was Beistände NICHT sollen**

Menschen, die zu cholerischen Reaktionen neigen, sind nicht für diese Aufgabe geeignet. Auf keinen Fall darf das Gespräch eskalieren. Ziel ist es nicht, Konfrontation mit dem Mitarbeiter der ARGE aufzubauen. Streitgespräche bringen erfahrungsgemäß am wenigsten für den Betroffenen.

Mit dem Betroffenen sollte man nicht verwandt, verschwägert oder verheiratet sein. Dieser Personenkreis ist vor Gericht nur Zeuge zweiter Klasse. Wenn es darum geht, mündliche Zusagen des Sachbearbeiters oder die Abgabe von Dokumenten zu belegen, ist unbedingt ein neutraler Beistand erforderlich.

"Verhinderte Rechtsanwälte" sollten ebenfalls die Finger von der Sache lassen, den Sachbearbeiter mit Paragraphen zu erschlagen ist in den meisten Fällen äußerst kontraproduktiv für den Betroffenen.

Beistand heißt Vermitteln im Interesse von Erwerbslosen und nicht politische Agitation. Oder mit anderen Worten: Wer nicht unterscheiden kann zwischen politischer Arbeit und Hilfe für Betroffene, sollte es ebenfalls lieber bleiben lassen. Politische Arbeit darf NIE auf dem Rücken der Betroffenen stattfinden.

So gesehen ist das Beistehen eine unspektakuläre Aktion. Es geht hierbei vor allem darum, die vereinzelte Situation vor dem Amt aufzuheben, welche Desinformation und Willkür einerseits und Ohnmacht und Angst andererseits begünstigt, und so dazu beizutragen, dass Erwerbslose die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte gleich bekommen und nicht erst vor dem Sozialgericht.

### **Hausfriedensbruch**

Um wegen Hausfriedensbruch belangt zu werden, muss man in geschützte Räume eindringen. Darunter versteht man das Betreten gegen den Willen des Betroffenen. Hausfriedensbruch kann auch dadurch begangen werden, dass man sich trotz Aufforderung nicht entfernt und weiter in den Räumen bleibt. Interessant wird es dann, wenn es sich um Räume handelt, die der Allgemeinheit generell offen stehen (z. B. ARGE), also Räume mit einer generellen Zutrittserlaubnis. Um dort wegen Hausfriedensbruch belangt werden zu können, muss der Täter sich von vorne herein so von den anderen „Kunden“/Besuchern etc. unterscheiden (z.B. eine Maske tragen), dass ihm die generelle Zutrittserlaubnis beim Betreten verwehrt worden wäre. Bei Räumen mit einer generellen Zutrittserlaubnis ist also zu fragen, ob der Hausrechtsinhaber, wenn er denn am Eingang "Wache" gehalten hätte, dort schon die betreffende Person aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes abgewiesen hätte oder nicht.

Weitere Tipps zum Umgang mit dem Amt und wie Sie zu Ihrem Recht kommen stehen im Internet:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) (Rechtshilfen) oder [www.erwerbslosenforum.de](http://www.erwerbslosenforum.de) (Begleitungs-Börse)

oder bei **Beratungsstellen in Hannover:**

**Arbeitslosenzentrum:** An der Christuskirche 15, Tel.: 0511/ 1676860

**ASG:** Walter-Ballhause-Str.4, Tel.: 0511/ 442421

**Hannoversche Linke:** Goseriende 8, Tel.: 0511/16 58 90 24

Kontakt Arbeitslosenzentrum Linden (bitte möglichst per e-Mail) über: [info@arbeitslosenzentrum-linden.de](mailto:info@arbeitslosenzentrum-linden.de)